

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Karin Prien, Dennis Gladiator, Franziska Grunwaldt,  
Jörg Hamann, Philipp Heißner und Michael Westenberger (CDU) vom 17.06.16

### und Antwort des Senats

**Betr.: „Flüchtlingsmonitoring“ – Wie ist die Situation Ende Mai 2016? (II)**

*Leider hat der Senat in Drs. 21/4734 erneut Fragen nicht beantworten können. Das verwundert, denn obwohl die Zugangszahlen bei den Flüchtlingen massiv zurückgegangen sind, gleichzeitig bei den Behörden das Personal aufgestockt wurde, braucht die Ermittlung der nachgefragten Zahlen jetzt länger als in Zeiten, als die Ausgangslage prekär war.*

*Wir fragen den Senat:*

Die Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge monatlich erstellt und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Behörde erstellt die Statistik weder selbst noch hat sie Einfluss auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Daten können auch nicht auf andere Weise selbstständig erhoben werden. Somit haben weder die zuständige Behörde noch die „Zugangszahlen nach Hamburg“ Einfluss auf den Veröffentlichungszeitpunkt. Die Daten werden regelhaft zur Mitte des Folgemonats veröffentlicht. Im Übrigen siehe Drs. 21/4270.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Flüchtlinge aus welchen Herkunftsländern und mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status gab es mit Stand Ende Mai 2016 in Hamburg? Bitte auch die Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Flüchtlinge mit und ohne Duldung darstellen. Bei wie vielen davon besteht Unterbringungsbedarf?*

Die statistischen Angaben ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

<b>GESAMTÜBERSICHT</b>		
<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Summe</b>
<b><i>Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i></b>		<b>18.545</b>
nach § 22 Satz 1 AufenthG	34	
nach § 22 Satz 2 AufenthG	81	
nach § 23 Abs. 1 AufenthG	1.697	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG	484	
nach § 23a AufenthG	167	
nach § 24 AufenthG	3	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG	249	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	6.651	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	535	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG	3.028	
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	999	

<b>GESAMTÜBERSICHT</b>		
<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Summe</b>
<b><i>Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i></b>		<b>18.545</b>
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	566	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG	3.875	
nach § 25 Absatz 4b AufenthG	2	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG	145	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	17	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	12	
<b><i>Niederlassungserlaubnis</i></b>		<b>7.550</b>
nach § 26 Abs. 3 AufenthG	3.661	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG	3.889	
<b><i>Aufenthaltsgestattung</i></b>		<b>14.140</b>
<b><i>Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</i></b>		<b>5.387</b>
<b>Summe der Flüchtlinge</b>		<b>45.622</b>

Die Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Personen</b>
Afghanistan	5.216
Syrien	4.690
Iran	1.083
Eritrea	658
Irak	611
Serbien	587
Ghana	493
Russische Föderation	488
Türkei	418
Montenegro	309

Die Personen, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Personen</b>
Afghanistan	2.063
Iran	1.379
Türkei	766
Bosnien und Herzegowina	473
Serbien	305
Togo	258
Irak	232
Kosovo	230
Russische Föderation	179
Mazedonien	129

Die Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Personen</b>
Afghanistan	4.984
Syrien	2.970
Irak	1.882
Iran	827
Eritrea	668
Russische Föderation	486
Albanien	468

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Personen</b>
Somalia	320
Ägypten	194
Mazedonien	149

Die ausreisepflichtigen Personen, die eine Duldung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Personen</b>
Afghanistan	572
Serbien	393
Syrien	335
Ägypten	324
Montenegro	313
Russische Föderation	296
Ghana	277
Kosovo	259
Mazedonien	253
Albanien	204

Die als ausreisepflichtig erfassten Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Duldung sind, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Personen</b>
Türkei	133
Mazedonien	115
Polen <sup>1</sup>	108
Albanien	104
Serbien	99
Afghanistan	59
Iran	58
Ghana	57
Kosovo	40
Russische Föderation	37

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), Stand: 31.05.2016

Die Statistik des AZR differenziert nicht nach etwaigem Unterbringungsbedarf.

Zum Unterbringungsbedarf am 31. Mai 2016 siehe die Angaben zu den Belegungszahlen Drs. 21/4734.

Zur Ermittlung des Unterbringungsbedarfs siehe Drs. 21/3073. Darüber hinaus siehe Vorbemerkung.

2. *Wie viele der Flüchtlinge sind mit Stand Ende Mai 2016 minderjährig, wie viele erwachsene Frauen, wie viele erwachsene Männer?*

Dem AZR können nur Angaben zum Geschlecht oder zum Alter unabhängig voneinander entnommen werden. Eine Korrelation („volljährige weibliche beziehungsweise männliche Personen“) ist anhand der vorliegenden AZR-Daten nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Im AZR noch enthalten, vor dem Hintergrund des EU-Beitritts Polens werden diese Zahlen noch zu bereinigen sein.

Die ermittelbaren Zahlen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

<b>Aufenthaltsrecht</b>	<b>Geschlecht</b>			<b>Altersgruppe</b>		
	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>unbekannt</b>	<b>minderjährig</b>	<b>volljährig</b>	<b>k.A.</b>
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	11.078	7.435	32	4.046	14.498	1
Niederlassungserlaubnis	4.599	2.949	2	484	7.066	-
Aufenthaltsgestattung	9.558	4.551	31	4.479	9.660	1
Duldung	3.660	1.709	18	2.124	3.263	-

(Quelle: AZR, Stand: 31.05.2016)

Darüber hinaus siehe Vorbemerkung.